

Stellungnahme des VATM zum Referentenentwurf des NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz – NIS2UmsuCG



Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Durchwahl	Datum
Gerrit Wernke	gw@vatm.de	030 / 50 56 15 39	030 / 505 615 38	03.07.2024

Der **Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM)** bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für ein **Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung** (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz – NIS2UmsuCG).

Der VATM begrüßt die Veröffentlichung des abermals aktualisierten Referentenentwurfs und bedankt sich für die bis dahin durchgeführte breite Debatte im Rahmen der stattgefundenen Verbändeanhörungen. Die Möglichkeit der weiteren Beteiligung ist ebenfalls positiv zu bewerten, zumal bis dahin viele wichtige Punkte adressiert und im Laufe des Prozesses Verbesserungen eingegangen und umgesetzt wurden.

Mit der äußerst kurzen Frist der Stellungnahme des vierten Entwurfs verdeutlicht sich jedoch wiederholt, dass durch die erhebliche Verzögerung in den vergangenen Monaten eine besonders schwierige Situation entstanden ist, in der die Umsetzungsfrist im Oktober 2024 nach wie vor äußerst wahrscheinlich gerissen wird. Die wichtige EU-weite Harmonisierung in der Cybersicherheit – die wir seitens des VATM bei der Anhörung im BMI nochmals betont haben – wird dadurch weiterhin enorm erschwert, dass andere Mitgliedstaaten deutlich weiter in der Umsetzung sind und dementsprechend andere Fristen gelten. Die Anwendung für grenzüberschreitend tätige Unternehmen wird dadurch unnötig komplexer gemacht. Durch die Verzögerung entsteht eine Rechtsunsicherheit für Unternehmen. Bei größeren Unternehmen besteht weiterhin eine erhebliche Verunsicherung bei möglichen Sicherheitsvorfällen vor Ablauf von Übergangs- und Nachweisfristen. Hier ist seitens des Gesetzgebers trotz des Bemühens eines stringenten Zeitplans noch Klarheit zu schaffen.

Der Zeitplan selbst verdeutlicht auch, dass im Prozess eine enge Abstimmung im Sinne eines kohärenten und konsistenten Vorgehens mit dem KRITIS-DachG bestehen muss. Dies betonte und betont der VATM nach wie vor. Nicht zuletzt wird es auch in der NIS-2-Richtlinie (EU) 2022/2555 im Artikel 7 vorgegeben („*eine verstärkte Koordinierung zwischen den [...] zuständigen Behörden [...] zum Zweck des Informationsaustauschs über Risiken, Bedrohungen und Sicherheitsvorfälle*“).

Es bleibt dabei, dass mit dem NIS2UmsuCG und dem KRITIS-DachG eine einheitliche Regelung geschaffen werden muss, die physische Sicherheit und Cybersicherheit gemeinsam betrachtet. Dabei ist es wichtig, die Dreistufigkeit der zu implementierenden Maßnahmen ("Wichtige", "besonders Wichtige" & "Betreiber kritischer Anlagen") angemessen zu behandeln, da diese in der Praxis der VATM-Mitgliedsunternehmen eng miteinander verzahnt sind.

Im Zuge der Verbändebeteiligung merken wir weiterhin zu den folgenden Punkten an:

§ 6 Informationsaustausch

Der VATM begrüßt ausdrücklich die geplante Online-Plattform des BSI zum Informationsaustausch mit wichtigen Einrichtungen, besonders wichtigen Einrichtungen und Einrichtungen der Bundesverwaltung. In der Umsetzungspraxis wird es darauf ankommen, dass über diese Plattform tatsächlich ein bi-direktionaler Informationsaustausch zustande kommt. Denn es ist dringend geboten, dass das BSI zukünftig mehr verwertbare Informationen über Cyberbedrohungen mit der Wirtschaft teilt, um auf diese Weise einen aktiven Beitrag zu einem verbesserten Lagebild auf Seiten der Unternehmen zu leisten.

§ 28 Besonders wichtige Einrichtungen und wichtige Einrichtungen

Für TK-Unternehmen ist es von zentraler Bedeutung, dass eine Doppelregulierung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) vermieden wird. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass der TK-Sektor im 4. Referentenentwurf durch die Bestimmung in § 28 Abs. 4 Ziff. 1 grundsätzlich von der Anwendung des im NIS2UmsuCG vorgesehenen § 30 BSIG-neu (Risikomanagementmaßnahmen besonders wichtiger Einrichtungen und wichtiger Einrichtungen) befreit wird und die Pflichten in das sachnähere TKG überführt werden.

§ 31 Besondere Anforderungen an die Risikomanagementmaßnahmen von Betreibern kritischer Anlagen

Die Verhältnismäßigkeit muss auch für Betreiber von kritischen Anlagen gewährleistet sein. Diese dürfen nicht über Gebühr belastet werden. Dementsprechend muss *„auch über das Schutzniveau hinausgehende Maßnahmen § 30 Absatz 1 Satz 1“* gestrichen und durch *„für das Schutzniveau angepasste Maßnahmen nach § 30 Absatz 1 Satz 1“* ersetzt werden.

§ 32 Meldepflichten

Nach § 32 Abs. 4 BSIG-neu soll das BSI dazu ermächtigt werden, *„die Einzelheiten zur Ausgestaltung des Meldeverfahrens und zur Konkretisierung der Meldungsinhalte“* festzulegen. Das Meldeverfahren sollte dabei so ausgestaltet werden, dass Vorfallmeldungen rein digital erfolgen können. Zur Vermeidung unverhältnismäßiger bürokratischer Aufwände sollten sich die Meldungen zudem auf Informationen beschränken, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der involvierten Aufsichtsbehörden unbedingt erforderlich sind.

§ 54 Zertifizierung / § 58 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Mit Bezug auf § 54 Abs. 2 bzw. § 58 Abs. 1 bzw. 2 und Folgende sei angemerkt: Die explizite Streichung der Verbändeanhörungen und die nachlaufenden Detaillierungen der Zertifikate-

Festlegungen und Anerkennungen per Rechtsverordnung erzeugen eine massive geschäftliche Unsicherheit, die weder dem Gedanken der Erhöhung der Cybersicherheit noch der Incentivierung der betroffenen Industrie und ihrer Lieferanten führt. Daher sollte die Streichung von „nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsverbände“ zurückgenommen werden. Darüber hinaus ist zu klären, auf welcher Grundlage Zertifikate aberkannt werden können bzw. deren Anerkennung versagt werden kann.

Dem VATM gehören die größten deutschen Wettbewerbsunternehmen im Telekommunikationsmarkt an, aber auch regional anbietende Netzbetreiber, TK-Diensteanbieter sowie zahlreiche innovative Technologie- und Serviceanbieter. Als führender deutscher Telekommunikationsverband steht er für die mit Abstand meisten Kundenbeziehungen im Markt. Seine Mitgliedsunternehmen versorgen 80 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 89 Mrd. Euro vorgenommen. Sie investieren auch mit großem Abstand am stärksten in den zukunftssicheren Glasfaserausbau direkt bis in die Häuser.